



EINWOHNERGEMEINDE  
4854 FULENBACH SO

S o n d e r b a u v o r s c h r i f t e n

z u m

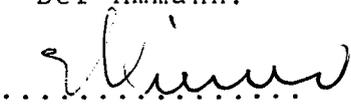
GESTALTUNGSPLAN

Firma G. Stauffer + Co AG, Fulenbach

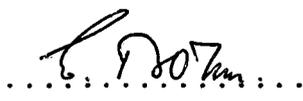
über die Grundstücke GB Fulenbach Nr.285, 535 und 525  
an der Murgenthalerstrasse Fulenbach

- Geltungsbereich 1) Die Sonderbauvorschriften sind in dem im Gestaltungsplan markierten Bereich verbindlich. Soweit durch die Sonderbauvorschriften nichts anderes bestimmt wird, gelten die Vorschriften des Baureglementes der Gemeinde Fulenbach.
- Bebauung 2) Die im Plan eingetragenen Grenzabstände und die Lage der Bauten sind verbindlich. Die angegebenen Gebäudeabmessungen und Gebäudehöhenkoten stellen die maximale Grösse der Bauten dar. Aufbauten für Aufzüge, Ventilation usw. dürfen die fixierten Gebäudehöhen überschreiten, müssen aber auf die technisch notwendigen Mindestabmessungen beschränkt bleiben.
- Gestaltung 3) Materialwahl der Fassaden und Farbgestaltung sind sorgfältig auf die Umgebung, insbesondere auf die natürliche Bachlandschaft abzustimmen.
- Freiflächengestaltung 4) Die Terrainflächen, insbesondere im Bereiche des Baches ist eine natürliche Bepflanzung zu erstellen. Die Bäume auf der Nordwestseite des Baches sind zu belassen. Das Bachufer ist sorgfältig zu unterhalten und dessen Begehung durch Fischer oder zu Reinigungszwecken zu dulden. Die im Gestaltungsplan ausgewiesene Grünflächenziffer von ca. 40% soll nicht unterschritten werden.
- Erschliessung 5) Fahrzeugabstellflächen für Beschäftigte und Besucher sind nach dem Kantonalen Baureglement Art.42, Anhang IV, zu erstellen. Das Oberflächenwasser muss separat gefasst werden.
- Zonierung 6) Mit dem vorliegenden Plan wird das Gebiet innerhalb des Geltungsbereiches der Gewerbezone gemäss BauG § 32 zugewiesen.

Genehmigt vom Gemeinderat:  
 Fulenbach, den... -1. Okt. 1980 .....

Der Ammann:  .....



Der Gemeindeschreiber:  .....

Genehmigt vom Regierungsrat des Kantons Solothurn  
 Solothurn, den..13. JAN..1981... RRB Nr..252...



